# Wahlordnung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen (WahlO SP) vom XX.XX.202X

Aufgrund von § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29. August 2023 (GV. NRW.2023, S. 1072), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Januar 2023 (Nummer 2) und am 12. September 2023 (Nummer 1), sowie der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digital Verordnung - HDVO) in der Fassung vom 23. September 2023 wird folgende Wahlordnung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen erlassen:

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlsystem
- § 4 Wahlrecht und Wählbarkeit

#### WAHLORGANE UND DEREN AUFGABEN

- § 5 Wahlorgane
- § 6 Zusammensetzung und Wahl des Wahlausschusses
- § 7 Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses
- § 8 Verfahren im Wahlausschuss
- § 9 Aufgaben des Wahlausschusses
- § 10 Aufgaben der Wahlleitung

#### WAHLVORBEREITUNG

- § 11 Wahltag
- § 12 Wahlverzeichnis
- § 13 Wahlbekanntmachung
- § 14 Wahlinformation
- § 15 Wahlvorschläge
- § 16 Wiederholungswahl

#### REGELUNGEN ZUR BRIEFWAHL

- § 17 Wahlbenachrichtigung
- § 18 Stimmzettel
- § 19 Stimmabgabe
- § 20 Wahlsicherung
- § 21 Stimmenauszählung

#### REGELUNGEN ZUR ELEKTRONISCHEN WAHL

- § 22 Allgemeine Wahlgrundlagen und technische Anforderungen
- § 23 Wahlbenachrichtigung
- § 24 Authentifizierung
- § 25 Stimmabgabe
- § 26 Stimmenauszählung
- § 27 Störungen bei der elektronischen Wahl
- § 28 Vorzeitige Beendigung der elektronischen Wahl

## FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES UND WAHLPRÜFUNG

- § 29 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 30 Wahlprüfung

#### **SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

- § 31 Dokumentation und Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 32 Konstituierung des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte
- § 33 Amtshilfe der FernUniversität in Hagen
- § 34 Inkrafttreten

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

# § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Studierendenparlaments (SP) und für die Wahl der Fachschaftsräte der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen.

## § 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Organe des § 1 werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Anzahl der jeweils zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der am Tag der Bestimmung des Wahltags geltenden Satzung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen (Satzung).
- (3) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl oder durch elektronische Wahl (Wahlformat).
- (4) Der SP-Beschluss, statt der Briefwahl Onlinewahlen durchzuführen (§ 6 Abs. 2 der Satzung), hat vor der Wahl des Wahlausschusses zu erfolgen.
  - (5) Wahlhandlungen und Stimmenauszählung sind öffentlich.

# § 3 Wahlsystem

- (1) Gewählt wird nach Wahllisten. Die Wahllisten werden aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt. Sie enthalten die Namen der Kandidierenden. Einzelkandidaturen sind zulässig, die Wahlliste enthält in diesem Fall nur einen Namen.
- (2) Die Studierenden haben jeweils eine Stimme. Sie wird für eine Wahlliste abgegeben. Die einer Wahlliste zustehenden Mandate werden nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Division der Zahl der für die einzelnen Wahllisten abgegebenen Stimmen durch 0,7; 1,5; 2,5; 3,5 usw. ergeben (modifiziertes Verfahren nach Sainte-Laguë / Schepers). Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Mandate werden den Kandidierenden in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie auf den Listen aufgeführt sind.
- (3) Ist bei gleicher Höchstzahl nur noch ein Mandat zuzuteilen, entscheidet die Wahlleitung per Los.
- (4) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Mandate als sie Namen von kandidierenden Personen enthält, bleiben die Mandate unbesetzt; die Anzahl der Mitglieder des zu wählenden Organs verringert sich nach Maßgabe der §§ 6 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Satzung entsprechend.
- (5) Fallen alle Mitglieder einer Wahlliste weg, so rückt die bei der Wahl an nächster Stelle kommende Wahlliste nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 4 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind Studierende, die gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG am 67. Tag vor dem Wahltag Mitglied der Hochschule sind.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar bei der Wahl der Fachschaftsräte sind jeweils nur die Studierenden, die am 67. Tag vor dem Wahltag gemäß §§ 16 und 18 Abs. 1 der Satzung Mitglied der entsprechenden Fachschaft sind.
- (3) In den Fällen des § 18 Abs. 3 der Satzung können Studierende bis zum 67. Tag vor dem Wahltag schriftlich gegenüber der Wahlleitung erklären, dass sie ihr Wahlrecht in der Fachschaft wahrnehmen möchten, die dem Studiengang entspricht, der von der Universität nicht als ihr erster Studiengang geführt wird.

#### WAHLORGANE UND DEREN AUFGABEN

# § 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.
- (2) Die Wahlorgane sind in ihrer Tätigkeit selbstständig und unabhängig. Ihnen ist durch die Organe der Studierendenschaft die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

# § 6 Zusammensetzung und Wahl des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss wird durch das SP bis zum 105. Tag vor dem Wahltag gewählt.
  - (2) Der Wahlausschuss besteht aus sieben ordentlichen und in gleicher Anzahl stellvertretenden Mitgliedern. Das SP kann eine davon abweichende Anzahl von Mitgliedern beschließen, die jedoch nicht kleiner als sieben sein darf.
  - (3) Darüber hinaus wählt das SP zeitgleich die gleiche Anzahl nachrückender Mitglieder (Nachbesetzungsliste), die im Bedarfsfall jederzeit vom Studierendenparlament nachgewählt werden können.
  - (4) Wählbar sind auch Personen, die nicht Mitglied der Studierendenschaft (§ 1 Abs. 1 S. 1 der Satzung) sind. Angehörige des AStA dürfen nicht und Mitglieder der zu wählenden Organe sollen nicht dem Wahlausschuss angehören. Sollten sich ab dem Tag der Wahlbekanntmachung der anstehenden Wahl innerhalb von vier Wochen keine oder keine ausreichende Anzahl an Personen bewerben, können sich Mitglieder der zu wählenden Organe innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen bewerben.
  - (5) Die Ausschreibung für den Wahlausschuss ist auf www.fernstudis.de sowie durch die Hochschule zu veröffentlichen mit einer Bewerbungsfrist von vier Wochen.

- (6) Die eingehenden Bewerbungen sind in elektronischer Form ausschließlich als PDF-Datei an das AStA-Büro zu Händen des SP-Vorsitzes zu richten.
- (7) Nach Ablauf der Frist entscheidet das SP über die Zusammensetzung des Wahlausschusses, indem es aus dem Kreis der Bewerbungen sieben Mitglieder wählt.

## § 7 Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Konstituierung aller neu gewählten Organe der Studierendenschaft.
- (2) Die Amtszeit endet vorzeitig
- 1. durch Rücktritt oder
- 2. durch Tod.
- (3) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet außerdem durch Abwahl aller seiner Mitglieder durch Beschluss des SP, welcher mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder gefasst werden muss. Im Rahmen dieses Beschlusses müssen sogleich neue Mitglieder gewählt werden.

# § 8 Verfahren im Wahlausschuss

- (1) Der SP-Vorsitz lädt die Mitglieder des Wahlausschusses unverzüglich nach ihrer Wahl zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses per E-Mail ein.
- (2) Der Wahlausschuss ist stets beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz, in dessen Abwesenheit die Stellvertretung.
- (3) Von den Sitzungen des Wahlausschusses werden Ergebnisniederschriften gefertigt, die von der protokollierenden Person und dem Vorsitz oder der Stellvertretung zu unterzeichnen sind.

#### § 9 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitz und eine Stellvertretung. Endet die Amtszeit des Vorsitzes gemäß § 7 Abs. 2, rückt die Stellvertretung nach; der Wahlausschuss wählt sodann unverzüglich eine neue Stellvertretung. Sollten der Vorsitz und die Stellvertretung entfallen, lädt der SP-Vorsitz unverzüglich zur nächsten Sitzung ein. Der SP-Vorsitz leitet die Sitzung des Wahlausschusses bis zur Wahl eines neuen Vorsitzes und einer Stellvertretung.
- (2) Der Wahlausschuss wählt nach vorheriger Ausschreibung durch den SP-Vorsitz eine Person zur Wahlleitung und eine weitere Person als stellvertretende Wahlleitung. Die Wahlleitung ist nicht Mitglied im Wahlausschuss. Abweichend von §

- 6 Abs. 4 kann jede Person (z.B. auch AStA-Mitglieder) als Wahlleitung oder Stellvertretung gewählt werden.
- (3) Die Ausschreibung für die Wahlleitung und die stellvertretende Wahlleitung mit einer Bewerbungsfrist von vier Wochen sind auf www.fernstudis.de sowie durch die Hochschule zu veröffentlichen.
- (4) Der Wahlausschuss überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und hat die Letztentscheidungsbefugnis in allen diesbezüglichen Fragen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. die Prüfung der Wahlvorschläge und Kandidaturen und die Entscheidung über deren Zulassung.
- 2. die Prüfung der ordnungsgemäßen Stimmabgabe und die Durchführung der Stimmauszählung,
- 3. die Feststellung der Wahlergebnisse,
- 4. Einladung aller neu gewählten Gremien zu den konstituierenden Sitzungen.
- (5) Der Vorsitz des Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von sieben Tagen ein und veröffentlicht dies auf www.fernstudis.de; bei einer außerordentlichen Sitzung kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden.
- (6) Im Falle der Briefwahl kann der Wahlausschuss zur Stimmenauszählung Wahlhelfende einsetzen. Ausgenommen sind Mitglieder des AStA, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der zu wählenden Organe und Kandidierende. Die Wahlhelfenden sind ehrenamtlich tätig und können für Ihren Aufwand pauschal entschädigt werden.

# § 10 Aufgaben der Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung leitet die Wahlhandlungen. Sie bereitet die Wahl vor und organisiert die Durchführung. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und stellt die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sicher.
- (2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. die Bekanntmachung der Wahlen (§ 13),
- 2. die Einholung des Wahlverzeichnisses (§ 12 Abs. 1),
- 3. die Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- 4. die Buchung von geeigneten Räumlichkeiten zur Stimmenauszählung im Benehmen mit dem SP-Vorsitz.
- 5. Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 29)
- 6. Hinweis auf die Einspruchsfrist
- 7. Hochschulöffentlichkeit und Barrierefreiheit sicherstellen
- (3) Im Falle einer Briefwahl:
- die Erstellung und Versendung der Wahlunterlagen: Wahlerklärungen, Stimmzettel, Stimmzettelumschläge, Beipackzettel, Wahlbriefumschläge, Wahlschablone u.a.,
- 2. die Beauftragung der Druckaufträge,
- 3. die Organisation der Abholung der eingegangen Wahlbriefe
- 4. die Ausschreibung der Stellen der Wahlhelfenden,

- 5. die Aufbewahrung der Stimmzettel in gesicherten Wahlurnen bis zur Stimmauszählung,
- (4) Im Falle einer elektronischen Wahl
- 1. Mitwirkung bei der Erstellung der Wahlunterlagen,
- 2. die Stimmenauszählung erfolgt nach § 26 i.V.m. § 3 dieser Wahlordnung.

#### WAHLVORBEREITUNG

## § 11 Wahltag

- (1) Das SP bestimmt und beschließt den Wahltag. Zwischen dem Beschluss und dem Wahltag muss eine Frist von mindestens 120 Tagen liegen. Für den Fall der vorzeitigen Auflösung ist der Wahltag der 120. Tag nach Auflösung.
  - (2) Der Wahltag ist der letzte Tag der Stimmabgabe. Bis zum Ablauf dieses Tages müssen im Falle der Briefwahl die Wahlbriefe bei der Wahlleitung eingehen.

## § 12 Wahlverzeichnis

- (1) Die Wahlleitung stellt bei der Zentralen Hochschulverwaltung der FernUniversität in Hagen rechtzeitig den Antrag auf Erstellung und Ausstellung eines Wahlverzeichnisses sowohl in elektronischer als auch in Printform, das in alphabetischer Reihenfolge die Namen, Vornamen und Matrikelnummer aller Wahlberechtigten enthält. Das Wahlverzeichnis soll bis zum 106. Tag vor der Wahl vorliegen.
- (2) Finden am selben Tag Wahlen zu verschiedenen Organen der FernUniversität in Hagen und ihrer Teilkörperschaft statt, kann für diese Wahlen ein gemeinsames Verzeichnis erstellt werden, wenn für die Wahlberechtigten in eindeutiger Weise angegeben ist, auf welche Wahlen sich die Wahlberechtigung bezieht.
- (3) Das Wahlverzeichnis liegt bei den in der Wahlbekanntmachung veröffentlichten Stellen in der Regel vom 105. Tag vor dem Wahltag bis zum Wahltag zur Einsichtnahme aus. Das Verzeichnis darf nicht an Unbefugte weitergegeben oder abgelichtet werden. Nach Unanfechtbarkeit der Wahl ist das Wahlverzeichnis unter Aufsicht des SP-Vorsitzes zu vernichten.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wahlverzeichnisses können bis zum 94. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleitung schriftlich eingereicht werden. Die Wahlleitung übermittelt den Einspruch unverzüglich dem Wahlausschuss, der hierüber unverzüglich entscheidet. Das Wahlverzeichnis wird bis zum 71. Tag vor der Wahl aktualisiert.

# § 13 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung gibt die Wahl bis zum 106. Tag vor dem Wahltag bekannt.

- (2) Die Wahlbekanntmachung enthält mindestens:
- 1. Ort und Datum der Veröffentlichung,
- 2. Ort und letzten Tag der Stimmabgabe,
- 3. die Bezeichnung der zu wählenden Gremien,
- 4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
- 5. einen Hinweis auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge,
- 6. die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können,
- 7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Wahlorgan,
- 8. eine Darstellung des Wahlsystems,
- 9. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wahlverzeichnisses und auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 12 Abs. 4,
- 10. einen Hinweis auf die Frist zur Behebung von Mängeln der Wahlvorschläge,
- 11. einen Hinweis auf die Option, bei der Belegung von Studiengängen verschiedener Fachschaften den eigenen Wahlbereich festzulegen,
- 12. einen Hinweis darauf, dass die Wahl durch:
- 12 a. Briefwahl oder durch elektronische Wahl erfolgt und dass die Briefwahlunterlagen mit einer Wahlbenachrichtigung unaufgefordert übersandt werden, sowie die bei der Briefwahl zu beachtende Postlaufzeit,
- 12 b. oder durch elektronische Wahl durchgeführt wird,
- 13. Tage, Fristen und Ort der Öffnung der Wahlbriefumschläge und der Stimmenauszählung,
- 14. einen Hinweis auf die für die Vorstellung der Kandidierenden zur Verfügung stehenden Medien der Studierendenschaft.
- 15. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Anforderung von Wahlschablonen,
- 16. den Verweis auf § 32 (Konstituierung des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte) sowie
- 17. einen Hinweis auf den Termin der konstituierenden Sitzung des zu wählenden Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte.
- (3) Die Wahlbekanntmachung soll barrierefrei gestaltet werden.

#### § 14 Wahlinformation

Über die Wahlen und die Kandidierenden sind die Wahlberechtigten durch eine Information auf www.fernstudis.de und gegebenenfalls in den der Studierendenschaft weiteren zur Verfügung stehenden Medien zu informieren.

# § 15 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 72. Tage vor dem Wahltag als E-Mail und ausschließlich als PDF-Datei einzureichen. Die Wahlleitung vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs. Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.
- (2) Wahlvorschläge können nur von den Wahlberechtigten eingereicht werden. Wahlberechtigte können nur einen Wahlvorschlag je Organ einreichen. Jeder weitere Vorschlag ist ungültig. Sie können sich selbst zur Wahl vorschlagen.
  - (3) Ein gültiger Wahlvorschlag enthält:

- 1. die Angabe der Wahl, für die er unterbreitet wird, d.h. die Bezeichnung des Organs sowie die Angabe des Wahltages,
- 2. Name, Vorname, Matrikelnummer, eine regelmäßig genutzte E-Mail-Adresse und die Unterschrift der Person, die den Wahlvorschlag unterbreitet (einreichende Person),
- 3. Name, Vorname, Matrikelnummer, Anschrift, Wahlbereich, eine regelmäßig genutzte E-Mail-Adresse und den Studierendenstatus der vorgeschlagenen bewerbenden Personen, in einer durch fortlaufende Nummerierung festgelegten Reihenfolge (Vorschlagsliste),
- eine unterzeichnete Zustimmungserklärung jeder vorgeschlagenen Person zur Aufnahme in den Wahlvorschlag. Der Wahlvorschlag kann mit einem Namen (Listenbezeichnung) und/oder einer Abkürzung (Listenkennwort) versehen werden.
- (4) Der Wahlvorschlag ist wie ein unvollständiger Wahlvorschlag zu behandeln (Abs.
- 7), wenn die Listenbezeichnung / das Listenkennwort:
- 1. einen rassistischen, neonazistischen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalt hat oder
- 2. geeignet ist, über ein Universitätsgremium oder über die Zugehörigkeit zu einer bestehenden hochschulpolitischen Gruppierung zu täuschen. Eine solche Gruppierung gilt als nicht mehr bestehend, wenn sie für die letzten beiden Wahlperioden weder für Gremien der FernUniversität noch ihrer Teilkörperschaften gültige Wahlvorschläge eingereicht hat und auch nicht anderweitig in diesem Zeitraum unter dem verwendeten Namen aufgetreten ist.
- (5) Die einreichende Person gilt als bevollmächtigt, alle erforderlichen Erklärungen gegenüber den Wahlorganen abzugeben und entgegenzunehmen.
- (6) Sind Einreichende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage, die Vertretung gegenüber den Wahlorganen oder den Gremienvorsitzenden vor oder nach dem Wahltag wahrzunehmen, so fällt diese Aufgabe den Kandidierenden entsprechend ihrer Reihenfolge auf der Liste zu.
- (7) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach deren Eingang. Die einreichende Person ist auf Unvollständigkeit oder sonstige zur Unzulässigkeit führende Gründe unverzüglich hinzuweisen. Ihr ist aufzugeben, die Unterlagen bis zum 65. Tag vor dem Wahltag zu vervollständigen, zu verbessern oder abzuändern.
- (8) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist außer in den Fällen des Abs. 13 auch die Möglichkeit ausgeschlossen, Änderungen am Wahlvorschlag vorzunehmen. Aus ihm werden sodann gestrichen:
- 1. Personen ohne Wahlrecht,
- 2. Personen ohne Zustimmungserklärung,
- 3. Personen, die für mehrere Wahlvorschläge für dasselbe Organ ihre Zustimmung erklärt haben.
- (9) Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Nachbesserungsfrist (Abs. 7) die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen, sind ungültig.
- (10) Die Wahlleitung gibt die gültigen Wahlvorschläge zwei Tage nach Ablauf der Bewerbungsfrist öffentlich bekannt.

- (11) Einsprüche dagegen sind durch die Betroffenen selbst oder durch die einreichenden Personen zulässig. Diese sind spätestens fünf Tage nach Veröffentlichung schriftlich an die Wahlleitung zu richten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Vorab-Übermittlung per E-Mail-Anlage. Der Wahlausschuss entscheidet über die Einsprüche.
- (12) Die gültigen Wahlvorschläge werden fortlaufend nummeriert; die Nummer wird vom Wahlausschuss durch Los ermittelt.
- (13) Wird für die Wahl des Studierendenparlaments oder eines an der gemeinsamen Wahl teilnehmenden Fachschaftsrats kein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Bewerbungen aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der jeweils zu besetzenden Sitze, so ruft die Wahlleitung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge oder Ergänzung der vorhandenen Wahlvorschläge binnen einer Woche auf (Nachfrist). Bleibt der Aufruf fruchtlos, wird die Wahl unabhängig von der Zahl der Bewerbungen durchgeführt.

# § 16 Wiederholungswahl

- (1) Liegt auch am Ende der Nachfrist für eine Wahl kein gültiger Wahlvorschlag vor, wird das Wahlverfahren unverzüglich nach den Vorschriften dieser Wahlordnung neu eingeleitet (Wiederholungswahl).
- (2) Wahlleitung und Wahlausschuss sind nicht neu zu wählen.
- (3) Das bereits erstellte Wahlverzeichnis behält seine Gültigkeit.

#### REGELUNGEN ZUR BRIEFWAHL

#### § 17 Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Wahlberechtigten erhalten mit den Briefwahlunterlagen eine Wahlbenachrichtigung.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält die Angaben über die zu wählenden Organe, die Anzahl der zu wählenden Mitglieder, die Voraussetzungen einer gültigen Stimmabgabe, den Wahltag und die Regelungen für eine erneute Zustellung der Wahlunterlagen.
- (3) Der Wahlausschuss kann der Wahlleitung Vorschläge zum weiteren Inhalt der Wahlbenachrichtigung machen.
- (4) Die Wahlunterlagen umfassen:
- die Wahlerklärung mit den im Wahlverzeichnis aufgeführten Angaben zur wahlberechtigten Person,
- 2. den oder die Stimmzettel,
- 3. den oder die Stimmzettelumschläge,
- 4. einen als Wahlbriefumschlag gekennzeichneten Freiumschlag zur Rücksendung

der Wahlerklärung und des Stimmzettelumschlags mit allen Stimmzetteln an die Wahlleitung.

(5) Finden an der FernUniversität in Hagen am selben Wahltag Wahlen zu verschiedenen Organen der Studierendenschaft statt, kann eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung mit Wahlerklärung, ein gemeinsamer Stimmzettelumschlag sowie ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag verwendet werden. In diesem Fall sind die Stimmzettel für die verschiedenen Organe unterscheidbar zu kennzeichnen.

## § 18 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind ausschließlich die von der Wahlleitung versandten Wahlunterlagen zu verwenden.
- (2) Die an die Wahlberechtigten ausgereichten Stimmzettel eines Organs dürfen sich in Farbe, Größe, Beschaffenheit und Beschriftung nicht unterscheiden. Gleiches gilt für die Stimmzettelumschläge.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung des Organs, der Wahllisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Name, Vorname, Wahlbereich sowie bei Namensgleichheit des Wohnorts hilfsweise zusätzlich die Matrikelnummer der Kandidierenden. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.
- (4) Auf dem Stimmzettel werden der letzte Tag der Stimmabgabe, das für die Ermittlung des Wahlergebnisses maßgebliche Wahlsystem sowie die Anzahl der zu vergebenden Mandate vermerkt. Es wird deutlich gemacht, wann eine Stimmmarkierung als gültig gewertet wird.
- (5) Ist ein Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag vor Abgabe durch Verschreiben oder auf andere Weise unbrauchbar geworden, so werden die unbrauchbaren Unterlagen auf Antrag gegen abstimmungstaugliche eingetauscht.
- (6) Sind Wahlberechtigten keine Wahlunterlagen zugegangen, so werden gegen Versicherung/Erklärung über diese Tatsache von der Wahlleitung unverzüglich neue Wahlunterlagen per Einwurfeinschreiben zugestellt.

#### § 19 Stimmabgabe

- (1) Die Wahlleitung veranlasst, dass spätestens 30 Tage vor dem Wahltag Stimmzettel, der Stimmzettelumschlag, die Wahlerklärung, die Wahlbenachrichtigung sowie ein größerer Wahlbriefumschlag als Freiumschlag, der den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt, an alle Wahlberechtigten zur Post gegeben werden. Die Absendung ist zu protokollieren.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung der jeweiligen Stimmzettel, verbunden mit dem Einlegen des Stimmzettels / der Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag. Soweit angefordert können hierfür Wahlschablonen verwendet werden.

- (3) Dem Wahlbriefumschlag ist außerhalb des Stimmzettelumschlages die Wahlerklärung beizufügen. Die wahlberechtigte Person erklärt, dass sie alle ausgereichten Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet hat oder sich infolge körperlicher Behinderung der Hilfe einer Vertrauensperson bedient hat. Die Erklärung ist nur dann abgegeben, wenn sie eigenhändig unterschrieben ist.
- (4) Sind Wahlberechtigte infolge körperlicher Behinderung nicht in der Lage, Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, so können sie sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; in diesem Fall hat die Vertrauensperson eine Wahlerklärung abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Soweit Wahlschablonen angefordert wurden, sind diese zur Verfügung zu stellen.
- (5) In den Wahlbriefumschlag sind der verschlossene Stimmzettelumschlag und die unterschriebene Wahlerklärung einzulegen. Der Wahlbrief ist zu verschließen. Berücksichtigt werden Wahlbriefe, die bis zum Ablauf des Wahltages bei der Wahlleitung eingehen.
- (6) Die Wahlleitung sammelt die eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis unmittelbar vor Beginn der Wahlauszählung ungeöffnet unter Verschluss.
- (7) Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge nimmt die Wahlleitung mit Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.

# § 20 Wahlsicherung

- (1) Im Falle der Briefwahl sind die eingehenden Wahlbriefumschläge ungeöffnet in abschließbaren und versiegelten Wahlurnen zu verwahren. Die Wahlurnen sind so aufzubewahren, dass keine Wahlbriefe unbefugt eingeworfen oder entnommen werden können und Mitglieder der Studierendenschaft, die nicht Mitglied des Wahlausschusses sind, keinen Zugang zu den Wahlurnen haben. Verschluss und Versiegelung sind von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu protokollieren. Erhält ein Mitglied des Wahlausschusses Kenntnis von Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung, so hat es unverzüglich den Wahlausschuss davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Sofern Beauftragte für die Wahlleitung oder den Wahlausschuss tätig werden, und eingehende Wahlbriefunterlagen transportieren, müssen sie zur Verschwiegenheit verpflichtet werden, stets im Vier-Augen-Prinzip handeln und über ihre Tätigkeit eine Niederschrift anfertigen und unterschreiben.

# § 21 Stimmenauszählung

(1) Für den auf den Wahltag folgenden Tag wird der Wahlausschuss einberufen. Die Wahlleitung erstattet Bericht über die Durchführung der Wahlen unter Vorlage aller im Rahmen der Wahlleitung verfassten Dokumente wie z.B. Wahlbekanntmachung, eingegangene Wahlvorschläge, Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge, Wahlverzeichnis sowie aller sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

- (2) Die Stimmenauszählung findet unverzüglich nach dem Wahltag unter Aufsicht des Wahlausschusses statt. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen ist für alle Wahlurnen gemeinsam zu ermitteln:
- 1. die Anzahl der vorhandenen Wahlbriefe,
- 2. die Anzahl der nach Öffnung der Wahlbriefe vorhandenen Wahlerklärungen und Stimmzettel.
- 3. die Anzahl der auf die jeweiligen Wahllisten entfallenden Stimmen,
- 4. die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen.
- (3) Der Wahlausschuss prüft und entscheidet mit Hilfe der Wahlhelfenden für jede Wahlurne getrennt die Gültigkeit der Wahlbriefumschläge, der Wahlerklärungen und der Stimmzettelumschläge.
- (4) Über die Nutzung einer elektronischen Zähleinrichtung entscheidet das SP. Für eine elektronische Auszählung erforderliche maschinenlesbare Erkennungszeichen auf den Stimmzetteln sind zulässig, sofern diese keine Individualisierung ermöglichen.
- (5) Wahlbriefumschläge sind ungültig und werden nicht zur Auszählung berücksichtigt, wenn sie:
- 1. keine ordnungsgemäße Wahlerklärung enthalten,
- 2. nicht von Wahlberechtigten eingereicht wurden,
- 3. nicht rechtzeitig zugegangen sind,
- 4. durch einen anderen Umschlag ersetzt wurden oder
- 5. nicht ordnungsgemäß verschlossen wurden. Ist ein Wahlbriefumschlag ungültig, verfallen auch die enthaltenen Stimmzettelumschläge sowie die in ihnen enthaltenen Stimmzettel.
- (6) Stimmzettelumschläge werden ferner nicht berücksichtigt, wenn sie individuell markiert oder gekennzeichnet sind, durch einen anderen Umschlag ersetzt wurden oder nicht verschlossen worden sind. Ist ein Stimmzettelumschlag nicht zu berücksichtigen, ist der enthaltene Stimmzettel / sind die enthaltenen Stimmzettel ungültig.
- (7) Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn sie:
- 1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
- 2. durch einen anderen Stimmzettel ersetzt worden sind,
- 3. nicht in dem für sie bestimmten Stimmzettelumschlag verschlossen sind,
- 4. unzulässige Kennzeichnungen, Bemerkungen oder Vorbehalte tragen,
- 5. unzulässig zusammen mit anderen Stimmzetteln oder weiteren Unterlagen im Stimmzettelumschlag enthalten sind,
- 6. zusammen mit der Wahlerklärung im Stimmzettelumschlag enthalten sind,
- 7. mehr Stimmmarkierungen als zulässig verzeichnet sind,
- 8. die Individualisierung der Wählenden ermöglichen oder
- 9. die Ermittlung der Wahlentscheidung nicht zweifelsfrei zulassen.
- (8) Über die Feststellungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält alle für die Wahlen und für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände, insbesondere:
- 1. die Zahl der in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
- 2. die Gesamtzahl der Abstimmenden,

- 3. die Gesamtzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
- 4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
- 5. die Gesamtzahl der ungültigen Wahlbriefumschläge,
- 6. die Namen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
- 7. die Unterschriften der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses.

#### REGELUNGEN ZUR ELEKTRONISCHEN WAHL

# § 22 Allgemeine Wahlgrundlagen und technische Anforderungen

- (1) Beschließt das SP eine elektronische Wahl, so sind durch das SP die Wahlbenachrichtigung und die Ausschreibungstexte zu verabschieden.
- (2) Zur Sicherung der Wahlgrundsätze der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl dürfen elektronische Wahlen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Die Konkretisierung des Standes der Technik muss der Bedeutung der Wahl Rechnung tragen, darf aber den finanziellen Aufwand berücksichtigen.
- (3) Das elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass
- 1. die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden; das Wahlverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- 2. die Wahlserver vor Angriffen aus dem Netz geschützt und nur autorisierte Zugriffe zugelassen sind,
- 3. im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiderruflich verloren gehen können,
- 4. das Übertragungsverfahren der Wahldaten vor Ausspäh- und Entschlüsselungsversuchen geschützt ist,
- 5. die Überprüfungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der wählenden Person, der Gültigkeit ihrer Versicherung/Erklärung sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne so ausgestaltet sind, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur wählenden Person möglich
- 6. eine Stimme nicht mehrfach abgegeben werden kann,
- 7. durch das verwendete elektronische Wahlsystem die Stimme der wählenden Person bei der Stimmeingabe nicht in den von ihr hierzu verwendeten Computer gespeichert und der elektronische Stimmzettel auf dem Bildschirm nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet wird.
- 8. unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind,
- 9. die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgt,
- 10. die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der wahlberechtigten Personen nicht in einer Weise protokolliert werden, die den Grundsatz der geheimen Wahl gefährdet, und

- 11. die Datensätze der elektronischen Wahlurne auch nach der Auszählung so lange gesichert sind, bis die Wahlen unanfechtbar geworden sind.
- (4) Die Studierendenschaft ist berechtigt, zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards externe Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.
- (5) Das SP beschließt die Form der Ausschreibung und wählt auf Basis eines Preisvergleichs aus den eingegangenen Angeboten die externe Dienstleistung.
- (6) Bedient sich die Studierendenschaft bei der Durchführung der Wahl einer externen Dienstleistung, ist diese auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben dieser Verordnung und der Wahlordnung vertraglich zu verpflichten, es sei denn, nach den Geschäftsbedingungen der externen Dienstleistung, die Bestandteil des Vertrages zwischen dieser Dienstleistung und der Studierendenschaft werden, ist gesichert, dass die Dienstleistung die rechtlichen Vorgaben der HDVO und der Wahlordnung einhält.

# § 23 Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Wahlbenachrichtigung enthält
- 1. die Angabe der Organe, für die vertretende Personen zu wählen sind, sowie die Zahl der zu wählenden vertretenden Personen,
- 2. die Angabe des Wahltages und der Schließung des Wahlportals mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe bis zu dieser Frist erfolgen muss,
- 3. die Angabe, ob und wie die Stimmabgabe nach § 25 erfolgt,
- 4. einen Hinweis darauf, ob die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, der personalisierten Verhältniswahl oder den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgt,
- 5. bei der Nutzung eines speziellen Authentifizierungssystems Informationen zur Identifizierung im Wahlportal, zur Bedienung des Wahlportals sowie zur Gültigkeit der Stimme.
- 6. Die Wahlleitung kann weitergehende Informationen hinzufügen. Eine Wahlempfehlung darf weder ausdrücklich noch konkludent enthalten oder angedeutet sein.
- (2) Die Wahlunterlagen umfassen
- 1. die Versicherung, mit der die wählende Person erklärt, dass sie oder deren Hilfsperson die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person unbeobachtet gekennzeichnet hat und
- 2. den oder die elektronischen Stimmzettel.
- Die Versicherung wird in elektronischer Form abgegeben. Die Versicherung ist abgegeben, wenn die wählende Person oder deren Hilfsperson ein auf die Versicherung bezogenes Auswahlfeld im elektronischen Wahlsystem anklickt oder durch eine andere im elektronischen Wahlsystem vorgesehene Verhaltensweise elektronisch kommuniziert, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
- (3) Finden an demselben Wahltag mehrere Wahlen statt, können eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung mit Wahlerklärung verwendet werden.

- (4) Auf dem Stimmzettel sind zu vermerken:
- 1. Die Wahllisten unter Angabe ihrer Listenbezeichnung und/oder Listenkennwort (sofern vorhanden).
- 2. die Namen der Kandidierenden,
- 3. jeder Wahlliste ein auf eindeutige Weise zugeordnetes Feld, das für die Stimmeingabe innerhalb des Feldes gekennzeichnet ist,
- 4. die Zahl der abzugebenden Stimmen und
- 5. der Wahltag

## § 24 Authentifizierung

- (1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung der / des Wahlberechtigten. Diese erfolgt durch die in der Wahlbenachrichtigung genannten Zugangsdaten im Wahlportal.
- (2) Findet die Authentifizierung über das hochschuleigene Authentifizierungssystem statt, erfolgt sie mit den in diesem System vergebenen Zugangsdaten.
- (3) Findet die Authentifizierung über ein spezielles Authentifizierungssystem statt, erfolgt sie mittels der Authentifizierungsdaten. Die Authentifizierungsdaten müssen eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann.
- (4) Die Stimmabgabe ist völlig getrennt von der Authentifizierung abzugeben. Eine Verknüpfung zwischen Identität der/des Wahlberechtigten und Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.
- (5) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zum Zwecke der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.
- (6) Nach Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig.

# § 25 Stimmabgabe

- (1) Die Wahlberechtigten erhalten spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag durch die Wahlleitung ihre Zugangsdaten, die Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und zur Nutzung des Wahlportals (Wahlbenachrichtigung).
- (2) Vor der Stimmabgabe ist die wahlberechtige Person darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat.
- (3) Die wahlberechtigte Person hat das Recht, bis zur endgültigen Stimmabgabe ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für diese am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe ist die Stimme abgegeben.

## § 26 Stimmenauszählung

- (1) Nach Schließung des Wahlportals wird die elektronische Wahlurne durch das Online-Wahlsystem ausgezählt. Die Öffnung des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses erfolgt hochschulöffentlich in Anwesenheit der Wahlleitung und des Wahlausschusses.
- (2) Die Wahlleitung importiert die Stimmen der elektronischen Wahl in die Wahlsoftware zur Bestimmung der Sitzverteilung und erstellt ein vorläufiges Wahlergebnis.
- (3) Elektronische Stimmzettel sind ungültig, wenn keine Stimme oder zu viele Stimmen abgegeben wurden oder sie als ungültig markiert wurden. Sie werden bei der Wahlbeteiligung und bei den ungültigen Stimmen berücksichtigt.

# § 27 Störungen bei der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus Gründen, die die Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen oder die FernUniversität in Hagen zu vertreten haben, nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.
- (3) Ist eine Manipulation nicht ausgeschlossen, ist die Wahl vorzeitig zu beenden.
- (4) Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Frist oder den Abbruch der Wahl. Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.
- (5) Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken.

# § 28 Vorzeitige Beendigung der elektronischen Wahl

(1) Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes gegen § 2 kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die vorzeitige Beendigung der elektronischen Wahl bestimmen.

(2) In diesem Fall ist der SP-Vorsitz unverzüglich zu informieren.

(3) Das Studierendenparlament muss in einer Sondersitzung über das weitere Vorgehen beschließen.

# FESTSTELLUNG DER WAHLERGEBNISSE UND WAHLPRÜFUNG

# § 29 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis wird unmittelbar nach der Auszählung der Stimmen vom Wahlausschuss festgestellt
- (2) Das vollständige Wahlergebnis sowie die Zusammensetzung der gewählten Organe sind unverzüglich von der Wahlleitung in geeigneter Weise und durch eine Information auf der Webseite der Studierendenschaft www.fernstudis.de öffentlich bekannt zu machen und für die Wahlperiode dort zu belassen.
- (3) Alle Gewählten sind von der Wahlleitung per E-Mail über ihre Wahl zu benachrichtigen.
- (4) Eine ausdrückliche Annahme der Wahl ist nicht erforderlich.
- (5) Eine Ablehnung der Wahl ist innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Mitteilung schriftlich mit persönlicher Unterschrift per Brief, Fax oder als eingescanntes Dokument als Anlage einer E-Mail gegenüber der Wahlleitung zu erklären.

# § 30 Wahlprüfung

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 7 ordentlichen Mitgliedern und 7 stellvertretenden Mitgliedern. Das SP kann eine davon abweichende Anzahl von Mitgliedern beschließen.
- (2) Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (3) Gegen die Gültigkeit der Wahl können Wahlberechtigte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich und begründet per E-Mail ausschließlich als PDF-Datei Einspruch bei der Wahlleitung erheben. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Vorab-Übermittlung per E-Mail-Anlage.
- (4) Hilft die Wahlleitung dem Einspruch nicht ab, so leitet sie den Einspruch mit einer Stellungnahme an den zu wählenden Wahlprüfungsausschuss weiter.
- (5) Das neu gewählte SP bildet zur Vorbereitung auf die Entscheidung auf seiner konstituierenden Sitzung einen Wahlprüfungsausschuss.
- (6) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses durch das SP für ungültig erachtet, so ist sie vom SP-Vorsitz aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

- (7) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich die Verletzung nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (8) Wird die Wahl im Wahlprüfungsverfahren ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen

#### SONSTIGE BESTIMMUNGEN

## § 31 Dokumentation und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Nach Abschluss der Stimmauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen alle Wahlunterlagen (Wahlverzeichnisse, Wahlbekanntmachung, Niederschriften des Wahlausschusses, Bekanntgabe der Wahlergebnisse, sonstige Niederschriften, Stimmzettel, sämtlicher Schrift- und E-Mailverkehr usw.) bis zur Unanfechtbarkeit der Wahl zum Studierendenparlament und der Fachschaftsräte unter Verschluss gehalten werden.
- (2) Sobald die konstituierenden Sitzungen stattgefunden haben, muss die Wahlleitung dem SP-Vorsitz alle Wahlunterlagen aushändigen.
- (3) Ist die Wahl unanfechtbar geworden, sind die Wahlunterlagen unverzüglich zu vernichten.

# § 32 Konstituierung des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte

- (1) Die Wahlleitung beruft das neu gewählte Studierendenparlament und die neu gewählten Fachschaftsräte der Fachschaften, welche an der gemeinsamen Wahl teilgenommen haben, frühestens 30 und spätestens 60 Tage nach dem Wahltag zu ihren konstituierenden Sitzungen ein. Die Wahlleitung leitet die Sitzung des jeweiligen Organs, bis das Organ durch Wahl der Vorsitzfunktion nach seiner Geschäftsordnung selbst handlungsfähig geworden ist.
- (2) Ein Mitglied, das seiner den Wahlvorschlag tragenden Vereinigung (Hochschulgruppe) nicht mehr angehört, behält sein Mandat.
- (3) Personen, die nicht mehr der den Wahlvorschlag tragenden Vereinigung (Hochschulgruppe) angehören, sowie solche Personen, die die Fähigkeit zur Mitgliedschaft im jeweiligen Organ verloren haben, werden bei der Berufung als nachrückende Person durch den jeweiligen Vorsitz nicht mehr berücksichtigt.

#### § 33 Amtshilfe der FernUniversität in Hagen

Auf Antrag leistet die FernUniversität in Hagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Verwaltungshilfe. Art und Umfang sind rechtzeitig vor der Wahl zwischen der Studierendenschaftsvertretung und der Kanzlerin / dem Kanzler

zu vereinbaren.

# § 34 Inkrafttreten

- (1) Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung für die Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen vom 25.01.2018 in der Fassung vom XX. Xx XXXX außer Kraft.

# Terminregelungen, die auf den WAHLTAG Bezug nehmen (chronologische Übersicht)

120. Tag: Bestimmung des WAHLTAGs (§ 11 I) [31.08. + 120 = 29.12.]106. Tag: Ausstellung des Wahlverzeichnisses → WL (§ 12 I 2) [bisher: 110. Tag] Wahlbekanntmachung → WL (§ 13 I) [bisher: 110. Tag] [Vorschlag: 105. Tag für den hypothetischen Fall, dass WA/WL erst am spätestmöglichen Tag gewählt werden (s.u.); alternativ: Wahl des WA spätestens am 106. Tag oder sogar der Tag, an dem das SP den Wahltag bestimmt, sprich der 120. Tag (s.o.)] 105. Tag: Wahl des WA (§ 6 I) [wohl am 120. Tag = Bestimmung des Wahltags] Auslage des Wahlverzeichnisses zur Einsicht (§ 12 III 1) 105. - x: Wahl der WL nach Konstituierung des WA (§ 9 II) [idR. wohl mit WA] [Funktionsadresse WL unverzügl. mit Auslage des Wahlverzeichnisses einrichten] 94. Tag: Einsprüche bei der WL (!) gegen das Wahlverzeichnis (§ 12 IV 1) 82. Tag: Größe SP, Stichtag (§§ 6 I 2, 20 II 2, § 2 II WahlO) 72. Tag: Wahlvorschläge (§ 15 I 1) = Bewerbungsfrist 72. - x: ggf. Aufforderung zur Nachbesserung des Wahlvorschlags (§ 15 VII 2 u. 3) 71. Tag: Aktualisierung des Wahlverzeichnisses (§ 12 IV 3) [bisher: 60. Tag] 70. Tag: Bekanntmachung der (bereits) gültigen Wahlvorschläge (§ 15 X) 67. Tag: WahlR + Wählbarkeit (§ 4) [Problem: Das Wahlverzeichnis wird nur bis zum 71. Tag aktualisiert (s.o.); Lösungsvorschlag: WahlR u. Wählbarkeit ebenfalls auf den 71. Tag festlegen] 65. Tag: Nachbesserung des Wahlvorschlags (§ 15 VII 3) Einsprüche gegen gültige Wahlvorschläge (§ 15 XI 2) [Kommentar: In anderen WahlO'n ist das so nicht vorgesehen, da hier der WA über die Gültigkeit vs. Unvollständigkeit der Wahlvorschläge final entscheidet. Das SP sollte daher überlegen, diese Regelung zu streichen. Ein weiterer Grund könnte für die Streichung dieser Regelung sprechen: Für noch unvollständige Wahlvorschläge, die im Wege der Nachbesserung im Nachgang doch noch gültig werden, gibt es diese Einspruchsmöglichkeit nicht Das führt zu einer Ungleichbehandlung. "Cleveren" Einreichenden würde dies zudem die Möglichkeit eröffnen, mit Absicht unvollständige Wahlvorvorschläge bis zum 72. Tag einzureichen und dann gemäß Aufforderung zur Nachbesserung bis zum 65. Tag entsprechend nachzubessern.] 65. Tag: Nachfrist zur Einreichung (§ 15 XIII) 65. – x: [Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge (§ 15 X)] 30. Tag: ggf. Wahlbriefe (§ 19 I 1) 30. Tag: Wahlbenachrichtigung (§ 25 I) 0. Tag: WAHLTAG (§ 11 I) → "Sie haben ihr Ziel erreicht!" - 1. Tag: Einberufung des WA (§ 21 I 1) Stimmenauszählung (§ 21 II 1) - 15. Tag: Einsprüche (§ 30 III) - 30. Tag: <u>früheste</u> Einberufung zur Konstituierung (§ 32 I 1)

- 60. Tag: späteste Einberufung zur Konstituierung (§ 32 I 1)

## Satzungsregelungen, die mit der WahlO korrespondieren et vice versa

# Es gibt drei Arten von Korrespondenzen:

- 1. Die Satzung verweist explizit auf bestimmte Regelungen der WahlO: § → § der WahlO
- 2. Die Satzung verweist <u>pauschal</u> auf die WahlO: § → WahlO
- 3. Satzung und WahlO regeln den Gegenstand nebeneinander: §, § WahlO
- 120. Tag: WAHLTAG (Satzung -/-, § 11 I WahlO) [ggf. auch satzungsmäßig regeln] 105. Tag: Wahl des WA (Satzung -/-, § 6 I WahlO) [ggf. satzungsmäßig regeln]
- 105. x: Wahl der WL (Satzung -/-, § 9 II WahlO)
  - 82. Tag: Größe SP/FSR'e, Stichtag (§ 6 I 2, § 2 II WahlO → Satzung)
    - Erhöhung um 1 (§ 6 I 3 → WahlO, hier: -/-) [Regelung läuft also leer]

Ggf. Minderung (§ 6 I 4 → § 3 IV WahlO)

Größe FSR, Stichtag (§ 20 II 2, § 2 II WahlO → Satzung)

Erhöhung um 1 (§ 20 II 3 → WahlO, hier: -/-) [Regelung läuft also leer; s.o.]

Ggf. Minderung (§ 20 II 4 → § 3 IV WahlO)

- 67. Tag: WahlR SP (§ 6 II 3 → WahlO, hier: § 4 I WahlO)
  - WahlR FSR (§ 20 III → § 4 [II] WahlO → §§ 16; 18 I) [Verweis § 16 entbehrl.] WahlR FSR (§ 18 III, § 4 III WahlO → § 18 III)
- ./. Wahlgrundsätze SP (§ 6 II 1, § 2 I WahlO)
- ./. Wahlgrundsätze FSR (§ 20 IV 1 → § 6, § 2 I WahlO)
- ./. Wahlformat (§§ 6 II 1, IIa, § 2 III, IV WahlO → § 6 IIa) [ggf. Kollision]
- ./. Online-Wahlen (§ 6 IIa, § 2 IV WahlO → § 6 IIa) [ggf. Kollision]
- ./. Wahlausschuss (§ 10 I → WahlO, hier: §§ 6ff. WahlO)
- ./. Andere Ausschüsse (§ 11 VII → WahlO, hier: § 30 I WahlO) [betrifft WPA]
- ./. Beschlussfähigkeit des WA (§ 54 I 1, § 8 II WahlO) [Kollision!]